DIBt

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt
Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 1. September 2008

Geschäftszeichen: II 14-1.33.47-836/2

Zulassungsnummer:
Z-33.47-836

Geltungsdauer bis:
31. August 2011

Antragsteller:

Saint-Gobain Weber GmbH
Clevischer Ring 127, 51063 Köln

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angeklebten Dämmstoffplatten
"weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem B 100"
"weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem B 200"
"weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 100"
"weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 200"

Deutsches Institut für Bautechnik 13

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und acht Blatt Anlagen.
Der Gegenstand ist erstmals am 13. April 2000 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.

5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) bestehen aus am Untergrund mit Klebemörtel angeklebten Dämmstoffplatten, einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz und mineralisch- bzw. kunstharzgebundenen Oberputzen.

Die Dämmstoffplatten der WDVS "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem B100" und "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem B200" sind Polystyrol(EPS)-Hartschaumplatten nach DIN EN 13163 und die Dämmstoffplatten der WDVS "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A100" und "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A200" sind Mineralwolle-Lamellendämmplatten nach DIN N 13162. Die WDVS unterscheiden sich außerdem in der Kombination von Unter- und Oberputzen.

Die Dämmstoffplatten dürfen zusätzlich mit geeigneten mechanischen Befestigungsmitteln fixiert werden. Zwischen Unter- und Oberputz dürfen Haftvermittler verwendet werden.

Die WDVS sind mit Dämmstoffen aus EPS und Dicken bis 100 mm schwerentflammbar (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1) und bei Ausführung mit Dämmstoffdicken größer 100 mm bis 200 mm normalentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1). Die WDVS sind mit Dämmstoffen aus Mineralwolle schwerentflammbar (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1). Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt nur für die Feuerbeanspruchung von der Putzseite her.

1.2 Anwendungsbereich

Die WDVS dürfen auf genormten oder allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Untergründen (Plattenwerkstoffen) im Holzbau angewendet werden; die Dämmstoffdicke darf höchstens 200 mm betragen.

Die Plattenwerkstoffe müssen für die Anwendung als Außenbeplankung/ -bekleidung (ohne direkte Bewitterung) geeignet sein.

Die für die Verwendung zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Gebäudehöhen ergeben.

Die Oberfläche der Wand muss eben, trocken, fett- und staubfrei sein und mindestens eine Abreißfestigkeit von 0,08 N/mm^2 aufweisen.

Die WDVS dürfen nicht zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen verwendet werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die WDVS und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Klebemörtel

Die Klebemörtel "weber.therm 300", "weber.therm 301", "weber.therm family KS grob", "weber.therm freestyle KS", "weber.therm prestige KS", "weber.therm 303", "weber.therm family KS", "weber.therm 370", "weber.therm retec 700" und "weber.therm retec 740" müssen Werktrockenmörtel nach DIN EN 998-1 sein.
Die Klebemörtel "weber.therm 309" und "weber.therm Dispersionskleber zementfrei" müssen Copolymer-Dispersionen in Anlehnung an DIN 18558 sein.

Deutsches Institut für Bautechnik 13

Die Zusammensetzung der Klebemörtel muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

2.2.2 Wärmedämmstoff

2.2.2.1 Polystyrol-Hartschaum

Die schwerentflammbaren Dämmstoffplatten (Baustoffklasse DIN 4102-B1) aus expandiertem Polystyrol (EPS) in einer Dicke bis 200 mm müssen der Norm DIN EN 13163 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm: T2 - L2 - W2 - S2 - P4 - DS(70,-)2 - DS(N)2 entsprechen sowie eine Querzugfestigkeit (Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene) nach DIN EN 1607 von mindestens 100 kPa* aufweisen. Es dürfen auch Dämmstoffplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, sofern darin die Anwendung in WDVS zugelassen ist, geregelt sein.

Der Maximalwert der Rohdichte, geprüft nach DIN EN 1602, darf 30 kg/m^3 nicht überschreiten.

2.2.2.2 Mineralwolle-Lamellendämmplatten

Die nichtbrennbaren Mineralwolle-Lamellendämmplatten (Brandverhalten Klasse A1 oder A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1) mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet senkrecht zur Plattenebene in einer Dicke bis 200 mm müssen den Anforderungen nach Norm DIN EN 13162 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm: T5 - DS(T+) - WL(P) entsprechen sowie eine Druckfestigkeit oder eine Druckspannung bei 10 % Stauchung nach DIN EN 826 von mindestens 40 kPa*, eine Querzugfestigkeit (Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene) nach DIN EN 1607 von mindestens 80 kPa*, eine Scherfestigkeit nach DIN EN 12090 von mindestens 20 kPa* und einen Schubmodul nach DIN EN 12090 von mindestens 1 MPa aufweisen.

Es dürfen auch Dämmstoffplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-33.4-616 vom 20.07.2007 verwendet werden.

Es dürfen nur die Mineralwolle-Lamellendämmplatten eingebaut werden, deren Verwendung durch die Chemikalien-Verbotsverordnung vom 19. Juli 1996 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 1151), zuletzt geändert gemäß der Bekanntmachung vom 25. Mai 2000 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 747), nicht untersagt ist. Der Abfall der Festigkeitseigenschaften durch Feuchteeinwirkung darf 30 % nicht überschreiten.

2.2.3 Bewehrungen

Die Bewehrungen "weber.therm 310", "weber.therm Textilglasgittergewebe grob", "weber.therm 311" und "weber.therm Textilglasgittergewebe" müssen aus beschichtetem Textilglas-Gittergewebe bestehen. Die Gewebe müssen die Eigenschaften nach Tabelle 1 erfüllen. Die Reißfestigkeit der Gewebe nach künstlicher Alterung darf die Werte nach Tabelle 2 nicht unterschreiten.

Deutsches Institut für Bautechnik 13

* Jeder Einzelwert eines Prüfergebnisses muss den hier vorgegebenen Wert einhalten.

Tabelle 1:

Eigenschaften	**"weber.therm 310"** und **"weber.therm Textilglasgittergewebe grob"**	**"weber.therm 311"** und **"weber.therm Textilglasgittergewebe"**
Flächengewicht	ca. 210 g/m²	ca. 160g/m²
Maschenweite	ca. 8 mm x 8 mm	ca. 4 mm x 4 mm
Reißfestigkeit im Anlieferungszustand geprüft nach DIN 53857-1	≥ 2,4 kN/5 cm	≥ 1,7 kN/5 cm
Anwendung im Unterputz	alle außer weber.therm 303 und weber.therm family KS	weber.therm 303 weber.therm 301 weber.therm family KS weber.therm family KS grob weber.therm freestyle KS weber.therm prestige KS

Tabelle 2:

Lagerzeit und Temperatur	**Lagermedium**	**restliche Reißfestigkeit**	
		"weber.therm 310" und **"weber.therm Textilglasgittergewebe grob"**	**"weber.therm 311"** und **"weber.therm Textilglasgittergewebe"**
28 Tage bei 23 °C	5 % Natronlauge	≥ 1,3 kN/5 cm	≥ 0,85 kN/5 cm
6 Stunden bei 80 °C	alkalische Lösung pH-Wert 12,5	≥ 1,3 kN/5 cm	≥ 0,85 kN/5 cm

2.2.4 Unterputze

Die Unterputze "weber.therm 300", "weber.therm 301", "weber.therm 303", "weber.therm 304", "weber.therm retec 700", "weber.therm retec 740", "weber.therm family KS", "weber.therm family KS grob", "weber.therm freestyle KS" und "weber.therm prestige KS" müssen mit den gleichnamigen Klebemörteln nach Abschnitt 2.2.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung identisch sein.
Die Produkteigenschaften sind Anlage 3 zu entnehmen.

2.2.5 Haftvermittler

Die Haftvermittler zwischen Unter- und Oberputz "weber.prim 403" und "weber.prim Putzgrund" müssen pigmentierte Styrol-Acrylat-Dispersionen sein.
Die Zusammensetzung der Haftvermittler muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

2.2.6 Oberputze

Die zulässigen Oberputze sind in den Anlagen 2.1 bis 2.4 und 3 zusammengestellt.

Die Zusammensetzung der Oberputze muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen und weiteren Angaben übereinstimmen.

Deutsches Institut für Bautechnik 13

2.2.7 Zubehörteile

Zubehörteile wie z. B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile müssen mindestens aus normalentflammbaren Baustoffen (Baustoffklasse DIN 4102-B2) bestehen. Die maximale Länge darf 3 m nicht überschreiten. Die eingesetzten Zubehörteile müssen mit dem verwendeten Putzsystem materialverträglich sein.

2.2.8 Wärmedämm-Verbundsysteme

Die WDVS müssen aus den Produkten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 bestehen sowie im Aufbau den Angaben in der Anlage 1 und 2.1 bis 2.4 entsprechen; der Einsatz eines Haftvermittlers nach Abschnitt 2.2.5 richtet sich nach den Angaben in Anlage 3.

Die WDVS mit Dämmstoffen aus EPS und Dicken bis 100 mm müssen die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1: 1998-05[1], Abschnitt 6.1) und mit Dämmstoffdicken über 100 mm an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.2) erfüllen (s. Abschnitt 3.3). Die WDVS mit Dämmstoffen aus Mineralwolle müssen die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1:1998-05[2], Abschnitt 6.1) erfüllen.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 sind werksseitig herzustellen.

2.3.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Alle für das WDVS eines Bauvorhabens erforderlichen Produkte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern. Die Bauprodukte müssen nach den Angaben der Hersteller gelagert werden. Die Dämmstoffplatten sind vor Beschädigung zu schützen.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Verpackung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Auf der Verpackung der Bauprodukte sind außerdem anzugeben:

- Bezeichnung des Bauproduktes
- "Brandverhalten siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung"
- Verwendbarkeitszeitraum (nur Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1, 2.2.5 und 2.2.6)
- Lagerungsbedingungen

Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung ist zu beachten.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Übereinstimmungsnachweis durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Klebemörtel, der Unterputze, der Dämmstoffplatten und der WDVS insgesamt mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

[1] DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

[2] DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Deutsches Institut für Bautechnik 13

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung haben die Hersteller der Klebemörtel, der Unterputze, der Dämmstoffplatten und der WDVS eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Für die Wärmedämm-Verbundsysteme gilt der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Abschnitt 2.2.2) als Hersteller in diesem Sinne.

Ist der Hersteller der WDVS nicht auch Hersteller der verwendeten Produkte, so muss er vertraglich sicherstellen, dass die für die WDVS verwendeten Produkte einer zulassungsgerechten werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer zulassungsgerechten Fremdüberwachung unterliegen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.4.1.2 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung mit Erstprüfung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bewehrungen, der Haftvermittler und der Oberputze mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Bauprodukte durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.2 und Anlage 4 einschließen.

Hinsichtlich des Brandverhaltens der WDVS insgesamt sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach *allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung*"[3] *zu beachten.*

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Deutsches Institut für Bautechnik 13

[3] Die "Richtlinien" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik veröffentlicht.

2.4.3 Prüfung der Bauprodukte im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises

2.4.3.1 Fremdüberwachung

Für die Klebemörtel, die Unterputze, die Dämmstoffplatten und die WDVS insgesamt ist in jedem Herstellwerk die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens die Prüfungen nach Anlage 4 durchzuführen; zusätzlich ist die Schwerentflammbarkeit der WDVS insgesamt zu überprüfen.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens der WDVS insgesamt gelten außerdem die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"[2].

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4.3.2 Erstprüfung der Bauprodukte durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung der Bewehrungen und der Haftvermittler sind die im Abschnitt 2.2.3 und 2.2.5 genannten Produkteigenschaften zu prüfen. Bei der Erstprüfung der Oberputze nach Abschnitt 2.2.6 sind mindestens die Prüfungen nach Anlage 4 durchzuführen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Standsicherheitsnachweis

Der Nachweis der Standsicherheit für den in Abschnitt 1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich sowie bei Ausführung gemäß Abschnitt 4 für Gebäude beansprucht durch Winddruck (maximale Windsoglast) w_e = -2,2 kN/m², im Zulassungsverfahren erbracht worden. Die Windlasten ergeben sich aus DIN 1055-4.

Bei Verwendung von Dämmstoffen nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.4-616 gelten die dort festgelegten Anwendungs- und Einbaubestimmungen.

3.2 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes gilt für die Dämmstoffplatten (siehe Abschnitt 2.2.2) ein Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit in Abhängigkeit vom jeweiligen Nennwert gemäß DIN V 4108-4:2007-06[4], Tabelle 2, Kategorie I. Ein Bemessungswert nach Kategorie II gilt für Dämmstoffplatten, bei denen im Rahmen eines Übereinstimmungsnachweises auf der Grundlage einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ein Grenzwert λ_{grenz} bestimmt wurde. Klebemörtel und Putze sind zu vernachlässigen.

Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung bei konstruktiv verwendeten Befestigungsmitteln muss dabei nicht berücksichtigt werden, wenn die Vergrößerung des Wärmedurchgangskoeffizienten nicht mehr als 0,02 W/(m²K) beträgt.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Die s_d-Werte für die genannten Unter- und Oberputze sind Anlage 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu entnehmen.

Deutsches Institut für Bautechnik
13

[4] DIN V 4108-4:2007-06 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Kennwerte

3.3 Brandschutz

Die WDVS mit Dämmstoffen aus EPS und Dicken bis zu 100 mm sind schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1) und mit Dicken über 100 mm sind normalentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B2).

Die WDVS mit Dämmstoffen aus Mineralwolle sind schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1).

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Aufbau

Die WDVS müssen gemäß den folgenden Bestimmungen und entsprechend den Angaben der Anlage 1 und 2.1 bis 2.4 sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (s. Abschnitt 3) ausgeführt werden.

Als Untergründe (Plattenwerkstoffe) im Holzbau dürfen nur folgende Bauprodukte verwendet werden:

1. Organischgebundene Holzwerkstoffplatten nach DIN EN 13986 und DIN V 20000-1 mit einer Dicke ≥ 12 mm (Spanplatten nach DIN EN 312, Sperrholz nach DIN EN 636, Holzfaserplatten nach DIN EN 622-2 bzw. DIN EN 622-3 und geschliffene OSB-Platten nach DIN EN 300 oder allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung).
2. Zementgebundene Spanplatten nach DIN EN 13986, DIN EN 634-2 und DIN V 20000-1 oder allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.
3. Gipsgebundene Spanplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.
4. Gipsfaserplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
5. Faserzementplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

Die Plattenwerkstoffe müssen für die Anwendung als Außenbeplankung/ -bekleidung (ohne direkte Bewitterung) geeignet sein.

Bei Anwendung der WDVS ist darauf zu achten, dass der Abbindprozess des Klebemörtels nicht durch dynamische Einwirkungen gestört wird.

Die Verträglichkeit der Haftvermittler zwischen Unter- und Oberputz ist Anlage 3 zu entnehmen.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten.

Für die Verarbeitung und Erhärtung sind die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers zu beachten.

4.2 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle mit Entwurf und Ausführung der WDVS betrauten Personen über die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten zu unterrichten. Dies ist entsprechend Anlage 5 (Information für den Bauherrn) von der ausführenden Firma zu bestätigen.

4.3 Eingangskontrolle der Bauprodukte

Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2 ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.3.3 durchzuführen.

4.4 Untergrund

Die Oberfläche der Wand muss eben, trocken, fett- und staubfrei sein und mindestens eine Abreißfestigkeit von 0,08 N/mm^2 aufweisen. Bei Untergründen nach Abschnitt 4.1 kann die Abreißfestigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden. Die Prüfung der Abreißfestigkeit muss - falls erforderlich - nach DIN 18555-6 erfolgen.

Deutsches Institut für Bautechnik 13

Die dauerhafte Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist sachkundig zu prüfen.

Der Untergrund muss vor Aufbringen des WDVS vor einer unzuträglichen Befeuchtung geschützt werden.

Unebenheiten bis 1 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert werden.

4.5 Klebemörtel

Die Klebemörtel "weber.therm 301", "weber.therm 303", "weber.therm family KS" "weber.therm family KS grob", "weber.therm freestyle KS" und "weber.therm prestige KS" müssen vor der Verarbeitung mit Wasser im Mischungsverhältnis 4 : 1, der "weber.therm 370" im Mischungsverhältnis 4,5 : 1, die Klebemörtel "weber.therm 300", "weber.therm retec 700" und "weber.therm retec 740" im Mischungsverhältnis 3,75 : 1, gebrauchsfertig eingestellt und nach den Vorgaben des Herstellers gemischt werden. Die Klebemörtel "weber.therm 309" und "weber.therm Dispersionskleber zementfrei" sind verarbeitungsfertige Produkte.

Die Klebemörtel sind mit einer Auftragsmenge nach Anlage 2.1 bis 2.4 auf die Dämmstoffplatten aufzubringen.

4.6 Anbringen der Dämmstoffplatten

Die Dämmstoffplatten sind bei ebenen Untergründen mit Zahnspachtel vollflächig zu beschichten.

Der Klebemörtel darf auch vollflächig auf dem Untergrund aufgetragen werden. Dabei ist unmittelbar vor dem Ansetzen der Dämmstoffplatten der Klebemörtel mit einer Zahntraufel aufzukämmen. Die Dämmstoffplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

Die Dämmstoffplatten sind passgenau im Verband anzukleben. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit schwerentflammbarem Fugenschaum (Baustoffklasse DIN 4102-B1) ist zulässig.

Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt werden.

Die Platten dürfen zusätzlich zur Fixierung mit mechanischen Hilfen gehalten werden.

Beschädigte Dämmstoffplatten dürfen nicht eingebaut werden.

4.7 Ausführen des Unter- und Oberputzes

Nach dem Erhärten des Klebemörtels sind die Dämmstoffplatten außen mit einem Unterputz nach Abschnitt 2.2.4 in einer Dicke nach Anlage 2.1 bis 2.4 zu beschichten. Das Bewehrungsgewebe nach Abschnitt 2.2.3 ist in das äußere Drittel des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Vor Aufbringen des Oberputzes darf der Unterputz mit dem passenden Haftvermittler nach Abschnitt 2.2.5 versehen werden. Er soll ein mögliches Durchscheinen des Unterputzes und einen zu schnellen Wasserentzug aus dem Oberputz in den Unterputz verhindern.

Nach dem Erhärten des Unterputzes und ggf. des Haftvermittlers ist der Oberputz nach Abschnitt 2.2.6 nach den Vorgaben des Herstellers anzurühren und in einer Schichtdicke nach Anlage 2.1 bis 2.4 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufzubringen.

4.8 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss der WDVS muss ein Sockelprofil befestigt werden, sofern nicht ein vorspringender Sockel oder ein Übergang zu einer Sockeldämmung vorliegt. Die Anwendung im Spritzwasserbereich (H ca. 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen.

Deutsches Institut für Bautechnik 13

Die Fensterbänke müssen regendicht z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss der WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden. Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregendicht zu schließen.

In Bereichen, in denen mit erhöhter mechanischer Belastung zu rechnen ist, können besondere Maßnahmen, z. B. die Ausführung einer zusätzlichen bewehrten Unterputzschicht erforderlich sein.

Abweichende Ausführungen der WDVS von den Vorgaben dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

Klein

Beglaubigt
Deutsches Institut für Bautechnik
13

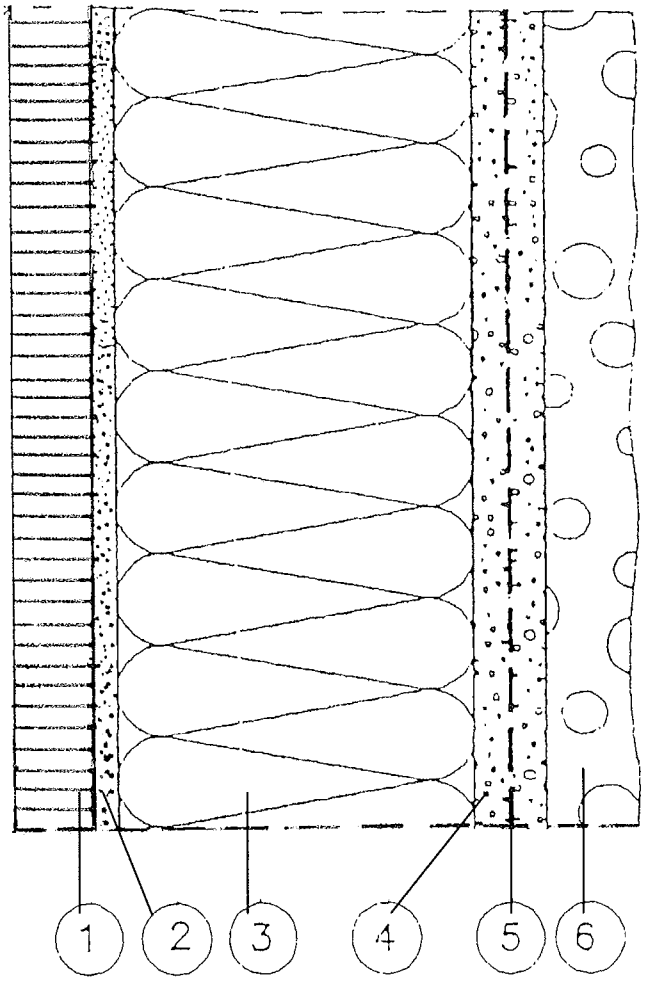

Legende:

(1) Plattenwerkstoff
(2) Klebemörtel
(3) Dämmstoff
(4) Unterputz
(5) Bewehrungsgewebe
(6) Oberputz

Deutsches Institut für Bautechnik
13

Saint-Gobain Weber GmbH Clevscher Ring 127 51063 Köln	Zeichnerische Darstellung der **"weber.therm – Wärmedämm-Verbundsysteme B100, B200, A100** und **A200"**	Anlage 1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.47-836 vom 1. September 2008

DIBt

Schicht	System [1]	Auftragsmenge [kg/m²]	Dicke [mm]
Klebemörtel:			
auf Untergründen nach			
-Abschnitt 4.1, zweiter Absatz, Punkt 2, 3, 4 und 5:			
weber.therm 300, 301, 370	1,2	ca. 5,0	
weber.therm retec 700, 740	1,2	ca. 5,0	
weber.therm family KS grob	1,2	ca. 5,0	Kammbett
weber.therm freestyle KS	1,2	ca. 5,0	
weber.therm prestige KS	1,2	ca. 5,0	
-Abschnitt 4.1, zweiter Absatz, Punkt 1 bis 5:			
weber.therm 309	1,2	ca. 2,0 – 4,0	
weber.therm Dispersionskleber zementfrei	1,2	ca. 2,0 – 4,0	
Dämmstoff:			
EPS-Hartschaumplatten nach Abschnitt 2.2.2.1	1,2	-	≤ 200
Unterputze:			
weber.therm 300	1,2	ca. 7,0	5,0 – 7,0
weber.therm 301	1,2	ca. 7,0	4,0 – 7,0
weber.therm family KS grob	1,2	ca. 7,0	4,0 – 7,0
weber.therm freestyle KS	1,2	ca. 7,0	4,0 – 7,0
weber.therm prestige KS	1,2	ca. 7,0	4,0 – 7,0
weber.therm 304	1,2	ca. 4,5	5,0 – 7,0
weber.therm retec 700, 740	1,2	ca. 7,0	5,0 – 7,0
Bewehrungen:			
weber.therm 310, weber.therm Textilglasgittergewebe grob	1,2	ca. 0,210	-
weber.therm 311[2], weber.therm Textilglasgittergewebe[2]	1,2	ca. 0,160	-
Haftvermittler: (mindestens bei den Oberputzen **weber.pas 430, 431, 432** und **weber Kunstharzputz** anwenden)			
weber.prim 403, weber.prim Putzgrund	1,2	ca. 0,30	-
Oberputze:			
Mineralische Edelputze der Saint-Gobain Weber GmbH:			
- dünnschichtige Oberputze:			
weber.star 220, 221, 222, 223	1	ca. 2,5 – 5,0	2,0 – 5,0
weber.min freestyle RP	1	ca. 2,5 – 5,0	2,0 – 5,0
weber.star 240, 241, 242, 244, 260	1	ca. 2,5 – 5,0	2,0 – 5,0
weber.star 261	1	ca. 3,0	2,0 - 5,0
weber.star 270	1	ca. 4,0 – 5,0	2,5 – 5,5
weber.star 271	1	ca. 8,0	4,5 – 7,5
weber.star 272, 280	1	ca. 8,0 – 10,0	5,0 – 10,0
weber.cal 285, 286, 287, 288, 289	1	ca. 2,5 – 5,0	2,0 – 5,0
- dickschichtige Oberputze (ohne Haftvermittler)			
weber.top 200, 203, 204, 205, 206	1	ca. 10,0 – 24,0	5,0 – 12,0
Silikatputze: weber.pas 460, 461; weber.pas Silkatputz, ~ extraClean, ~ decofino, ~ modelfino	2	ca. 2,5 – 4,0	2,0 – 5,0
Silikonharzputze: weber.pas 480, 481; weber.pas Silikonharzputz	2	ca. 3,5	2,0 – 5,0
Kunstharzputze: weber.pas 430, 431, 432; weber.pas Kunstharzputz	2	ca. 2,5 – 4,0	2,0 – 5,0

[1] 1:WDVS mit mineralischen Oberputzen 2: WDVS mit pastösen Oberputzen

[2] Nur zu verwenden mit den Unterputzen "weber.therm 301", "weber.therm family KS grob", "weber.therm freestyle KS" und "weber.therm presige KS".

Deutsches Institut für Bautechnik 13

Saint-Gobain Weber GmbH Clevscher Ring 127 51063 Köln	Aufbau des WDVS **"weber.therm – Wärmedämm-Verbundsystem B 100"**	Anlage 2.1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.47-836 vom 1. September 2008

Schicht		Auftragsmenge [kg/m²]	Dicke [mm]
Klebemörtel:			
auf Untergründen nach Abschnitt 4.1, zweiter Absatz, Punkt 2, 3, 4 und 5:			
weber.therm 303, 370		ca. 5,0	Kammbett
weber.therm family KS		ca. 5,0	
auf Untergründen nach Abschnitt 4.1, zweiter Absatz, Punkt 1 bis 5:			
weber.therm 309		ca. 2,0 – 4,0	
weber.therm Dispersionskleber zementfrei		ca. 2,0 – 4,0	
Dämmstoff:			
EPS-Hartschaumplatten nach Abschnitt 2.2.2.1		-	≤ 200
Unterputze:			
weber.therm 303		ca. 4,0	3,0 – 4,0
weber.therm family KS		ca. 4,0	3,0 – 4,0
Bewehrungen:			
weber.therm 311		ca. 0,160	-
weber.therm Textilglasgittergewebe		ca. 0,160	-
Haftvermittler: (mindestens bei den Oberputzen **weber.pas 430, 431, 432** und **weber Kunstharzputz** anwenden)			
weber.prim 403		ca. 0,30	-
weber.prim Putzgrund		ca. 0,30	-
Oberputze:			
Mineralische Edelputze der Saint-Gobain Weber GmbH:			
- dünnschichtige Oberputze	weber.star 222, 223 weber.min freestyle RP weber.star 242, 244	ca. 2,5 – 5,0	2,0 – 5,0
	weber.star 261	ca. 3,0	2,0 – 5,0
	weber.cal 285, 286, 287, 288, 289	ca. 2,5 – 5,0	2,0 – 5,0
Silikatputze:	weber.pas 460, 461 weber.pas Silikatputz weber.pas extraClean weber.pas decofino weber.pas modelfino	ca. 2,5 – 4,0	2,0 – 5,0
Silikonharzputze:	weber.pas 480, 481 weber.pas Silikonharzputz	ca. 3,5	2,0 – 5,0
Kunstharzputze:	weber.pas 430, 431, 432 weber.pas Kunstharzputz	ca. 2,5 – 4,0	2,0 – 5,0

Deutsches Institut für Bautechnik 13

DIBt

Schicht	Auftragsmenge [kg/m²]	Dicke [mm]
Klebemörtel:		
auf Untergründen nach -Abschnitt 4.1, zweiter Absatz, Punkt 2, 3, 4 und 5:		
weber.therm 300, 370	ca. 5,0	Kammbett
weber.therm retec 700, 740	ca. 5,0	
Dämmstoff:		
Mineralwolle-Dämmstoff nach Abschnitt 2.2.2.2	-	≤ 200
Unterputze:		
weber.therm 300	ca. 7,0	5,0 – 7,0
weber.therm retec 700, 740	ca. 7,0	5,0 – 7,0
Bewehrungen:		
weber.therm 310	ca. 0,210	-
Haftvermittler:		
weber.prim 403	ca. 0,30	-
Oberputze:		
Mineralische Edelputze der Saint-Gobain Weber GmbH:		
- dünnschichtige Oberputze:	ca. 2,5 – 5,0	2,0 – 5,0
weber.star 220, 221	ca. 2,5 – 5,0	2,0 – 5,0
weber.star 240, 241	ca. 2,5 – 5,0	2,0 – 5,0
weber.star 260	ca. 3,0	2,0 – 5,0
weber.star 270	ca. 4,0 – 5,0	2,5 – 5,5
weber.star 271	ca. 8,0	4,5 – 7,5
weber.star 272	ca. 8,0 – 10,0	5,0 – 10,0
- dickschichtige Oberputze (ohne Haftvermittler)		
weber.top 200, 203, 204, 205, 206	ca. 10,0 – 24,0	5,0 – 12,0

Deutsches Institut für Bautechnik 13

Saint-Gobain Weber GmbH Clevscher Ring 127 51063 Köln	Aufbau des WDVS **"weber.therm – Wärmedämm-Verbundsystem A 100"**	Anlage 2.3 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.47-836 vom 1. September 2008

DIBt

Schicht	Auftragsmenge [kg/m²]	Dicke [mm]
Klebemörtel:		
auf Untergründen nach Abschnitt 4.1, zweiter Absatz, Punkt 2, 3, 4 und 5:		
weber.therm 300, 301, 370	ca. 5,0	Kammbett
weber.therm retec 700, 740	ca. 5,0	
weber.therm family KS grob	ca. 5,0	
weber.therm freestyle KS	ca. 5,0	
weber.therm prestige KS	ca. 5,0	
auf Untergründen nach Abschnitt 4.1, zweiter Absatz, Punkt 1 bis 5:		
weber.therm 309	ca. 2,0 – 4,0	
weber.therm Dispersionskleber zementfrei	ca. 2,0 – 4,0	
Dämmstoff:		
Mineralwolle-Dämmstoff nach Abschnitt 2.2.2.2	-	≤ 200
Unterputze:		
weber.therm 300	ca. 7,0	5,0 – 7,0
weber.therm 301	ca. 7,0	4,0 – 7,0
weber.therm family KS grob	ca. 7,0	4,0 – 7,0
weber.therm freestyle KS	ca. 7,0	4,0 – 7,0
weber.therm prestige KS	ca. 7,0	4,0 – 7,0
weber.therm 304	ca. 4,5	5,0 – 7,0
weber.therm retec 700, 740	ca. 7,0	5,0 – 7,0
Bewehrungen:		
weber.therm 310, weber.therm Textilglasgittergewebe grob	ca. 0,210	-
weber.therm 311[1], weber.therm Textilglasgittergewebe[1]	ca. 0,160	-
Haftvermittler:		
weber.prim 403, weber.prim Putzgrund	ca. 0,30	-
Oberputze:		
Mineralische Edelputze der Saint-Gobain Weber GmbH:		
- dünnschichtige Oberputze		
weber.star 220, 221, 222, 223	ca. 2,5 – 5,0	2,0 – 5,0
weber.star 240, 241, 242, 244	ca. 2,5 – 5,0	2,0 – 5,0
weber.star 260	ca. 2,5 – 5,0	2,0 – 5,0
weber.star 261	ca. 3,0	2,0 – 5,0
weber.star 270	ca. 4,0 – 5,0	2,5 – 5,5
weber.star 271	ca. 8,0	4,5 – 7,5
weber.star 272, 280	ca. 8,0 – 10,0	5,0 – 10,0
weber.cal 285, 286, 287, 288, 289	ca. 2,5 – 5,0	2,0 – 5,0
- dickschichtige Oberputze (ohne Haftvermittler)		
weber.top 200, 203, 204, 205, 206	ca. 10,0 – 24,0	5,0 – 12,0
Silikatputze:		
weber.pas 460, 461, weber.pas Silikatputz weber.pas extraClean, weber.pas decofino weber.pas modelfino	ca. 2,5 – 4,0	2,0 – 5,0

[1] Nur zu verwenden mit den Unterputzen "weber.therm 301", "weber.therm family KS grob", "weber.therm freestyle KS" und "weber.therm presige KS".

[2] Mit Bewehrung "weber.therm 310", [3] mit Bewehrung "weber.therm 311"

Deutsches Institut für Bautechnik 13

Saint-Gobain Weber GmbH Clevscher Ring 127 51063 Köln	Aufbau des WDVS **"weber.therm – Wärmedämm-Verbundsystem A 200"**	Anlage 2.4 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.47-836 vom 1. September 2008

DIBt

Bezeichnung	Norm DIN	Hauptbindemittel	DIN 52617 kapillare Wasser-aufnahme w [kg/(m²√h)]	DIN 52615 wasserdampf-diffusions-äquivalente Luftschicht-dicke s_d [m]
1. Unterputze				
weber.therm 300, 301, 303	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.therm 304	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,8	< 0,2
weber.therm retec 700, 740	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.therm family KS	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.therm family KS grob	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.therm freestyle KS	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.therm prestige KS	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
2. Oberputze **2.1 <u>immer</u> mit Haftvermittler**				
Kunstharzputze: weber.pas 430, 431, 432 weber.pas Kunstharzputz	18558	Styrolacrylat	0,10	0,32 – 0,80
2.2 ggf. mit Haftvermittler				
Mineralische Edelputze der Saint-Gobain Weber GmbH: - dünnschichtige Oberputze weber.star 220, 221, 222, 223 weber.min freestyle RP weber.star 240, 241, 242, 244 weber.star 260, 261 weber.star 270, 271, 272 weber.star 280 weber.cal 285 - 289	EN 998-1	Zement/Kalk Kalk	< 0,5	< 0,1
Silikatputze: weber.pas 460, 461 weber.pas Silikatputz weber.pas extraClean weber.pas decofino weber.pas modelfino	-	Wasserglas	0,2	0,12 – 0,30
Silikonharzputze: weber.pas 480, 481 weber.pas Silikonharzputz	-	Silikonharz	0,10	0,15
2.3 ohne Haftvermittler				
Mineralische Edelputze der Saint-Gobain Weber GmbH: - dickschichtige Oberputze weber.top 200, 203, 204, 205, 206	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1

Deutsches Institut für Bautechnik 13

Saint-Gobain Weber GmbH Clevscher Ring 127 51063 Köln	Oberflächenausführung Anforderungen	Anlage 3 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.47-836 vom 1. September 2008

DIBt

1. Klebemörtel und Unterputze

Prüfung	Prüfnorm bzw. -vorschrift	Häufigkeit*
1.1 Abreißfestigkeit am Dämmstoff (Einzelwert ≥ 80 kPa)	ETAG 004[1], Abschnitt 5.1.4.1.3	¼ jährlich
1.2 Mineralisch gebundene Produkte:		
a. Schüttdichte	in Anlehnung an DIN EN 459-2:2002-02[2] Abschnitt 5.8	2 x je Produktionswoche
b. Korngrößenverteilung	DIN EN 1015-1:2007-05[3] (Trockensiebung)	dto
c. Frischmörtelrohdichte	DIN EN 1015-6:2007-05[4]	dto
1.3 Organisch gebundene Produkte:		
a. Trockenextrakt	ETAG 004, Abschnitt C 1.2	2 x je Produktionswoche
b. Aschegehalt	ETAG 004, Abschnitt C 1.3	dto

2. Oberputze

Prüfung	Prüfnorm	Häufigkeit*
2.1 Mineralisch gebundene Produkte:	in Anlehnung an	1 x je Produktionswoche
a. Schüttdichte	DIN EN 459-2:2002-02 Abschnitt 5.8	
b. Frischmörtelrohdichte	DIN EN 1015-6:2007-05	2 x je Produktionswoche
2.2 Organisch gebundene Produkte:	in Anlehnung an	
a. Frischmörtelrohdichte	DIN EN 1015-6: 2007-05	2 x je Produktionswoche
b. Aschegehalt	ETAG 004, Abschnitt C 1.3 (450 °C)	2 x je Produktionswoche

* Produktionswoche: 5 Produktionstage, in einem Zeitraum von einem Monat, beginnend mit dem ersten Produktionstag

3. Dämmstoffplatten

Prüfung	Häufigkeit*
a. Rohdichte	gemäß Tabelle B1 der Norm DIN EN 13163
b. Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene	

Umfang der Fremdüberwachung

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist einen Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die werkseigene Produktionskontrolle ist durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen (Oberputze ausgenommen), **mindestens jedoch zweimal jährlich**. Es sind die o. g. Prüfungen sowie folgende Prüfung durchzuführen:

Prüfung	nach	Prüfnorm	Häufigkeit
Brandverhalten des WDVS	siehe Abschnitt 2.4.3.1		

[1] ETAG 004 Leitlinie für Europäische Technische Zulassung für Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschichten

[2] DIN EN 459-2:2002-02 Baukalk-Teil 2: Prüfverfahren

[3] DIN EN 1015-1:2007-05 Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk - Teil 1: Bestimmung der Korngrößenverteilung (durch Siebanalyse)

[4] DIN EN 1015-6:2007-05 Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk - Teil 6: Bestimmung der Rohdichte von Frischmörtel)

[5] DIN EN 13163:2001-05 Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) - Spezifikation

Deutsches Institut für Bautechnik 13

Saint-Gobain Weber GmbH Clevscher Ring 127 51063 Köln	Werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung (Art und Häufigkeit der durchzuführenden Prüfungen)	Anlage 4 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.47-836 vom 1. September 2008

DIBt

Bestätigung der ausführenden Firma:

a) Das Fachpersonal der ausführenden Firma wurde vom Hersteller nach Abschnitt 2.3.1.1 über die sachgerechte Ausführung unterrichtet durch:

b) Die Beurteilung der Abreißfestigkeit der Wandoberfläche und der dauerhaften Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist erfolgt durch:
(Name, Anschrift)

c) *Ausführung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung* Nr. **Z-33.47-836**
Ausgeführtes System:

d) Die Überprüfung der Ebenheit ergab:
(Angabe der Prüfmethode und des Ergebnisses)

e) Die Oberfläche der Wand wurde vorbereitet durch:

f) Das System wurde zusätzlich befestigt mit:

Deutsches Institut für Bautechnik 13

Saint-Gobain Weber GmbH Clevscher Ring 127 51063 Köln	Information für den Bauherrn	Anlage 5 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.47-836 vom 1. September 2008